

2218 016

VI ZR 58/59

V e r k ü n d e t
am 29. März 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Fritz H. [REDACTED] in We [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Heinrich M. [REDACTED] in L [REDACTED], Kreis
C [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
10. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1954 ließ die H[REDACTED] Siedlungsgesellschaft mbH im Landkreis C[REDACTED] zwischen den Ortschaften L[REDACTED] und T[REDACTED] Moorgelände kultivieren, darunter eine Reihe von Parzellen aus Flur 7 der Gemarkung W[REDACTED] beiderseits eines ost-westlich verlaufenden breiten Grabens und daneben einhergehenden Sandweges. Die Entwässerungs- und Rodungsarbeiten übertrug sie der Beklagten. Diese setzte eine Arbeitskolonne von 20 bis 25 Mann unter der Aufsicht des Schachtmeisters K[REDACTED] ein. Als das Gelände südlich des Grabens im wesentlichen abgeholzt und gesäubert war und sich dort nur noch Stubben befanden, die durch Sprengungen beseitigt werden mußten, stellte sie zu diesem Zweck den Sprengmeister G[REDACTED] ein, der am 12. Mai 1954 seinen Dienst antrat und von K[REDACTED] an seiner Arbeitsstelle eingewiesen wurde. G[REDACTED] befaßte sich vorerst damit, Löcher in die Stubben zu bohren, um sie später mit Sprengladungen zu füllen. Zu gleicher Zeit waren auf der nördlichen Seite des Grabens zwei Männer, die nicht zur Arbeitskolonne der Beklagten gehörten, die Arbeiter P[REDACTED] und LÜ[REDACTED], damit beschäftigt, auf eigene Rechnung Stubben zu werben. Ein Stück von ihnen entfernt waren auf derselben Seite des Grabens Arbeitskräfte des Landwirts B[REDACTED] dabei, Nutzholz aufzuarbeiten. Die Arbeitskolonne der Beklagten war an diesem Tag auf einer anderen Fläche 2 km entfernt eingesetzt. Gegen 10 Uhr machte G[REDACTED] eine Frühstückspause; er begab sich zu P[REDACTED] und LÜ[REDACTED] an deren Arbeitsplatz und unterhielt sich mit ihnen. Bevor er an seine Arbeit zurückkehrte, zündete er sich eine Pfeife an. Ungefähr eine Stunde später legten auch P[REDACTED] und LÜ[REDACTED] eine Rast ein; sie gingen an den Waldrand in die Nähe der Arbeiter des B[REDACTED], frühstückten dort und zündeten sich gleichfalls eine Pfeife an. Gegen 11.30 Uhr bemerkte G[REDACTED], daß an der Stelle, an der P[REDACTED] und LÜ[REDACTED]

- 3 -

vorher gearbeitet hatten und er sich mit ihnen unterhalten hatte, Rauch und kleine Flammen aufstiegen. Obwohl er sogleich hinlief und zusammen mit P., Lü. und den Leuten des B., die auf seinen Ruf ebenfalls hinzueilten, das Feuer zu ersticken suchte, dehnte es sich weiter aus, da der Moorboden mit seiner verfilzten Unterlage und dem umherliegenden Reisig infolge der Dürre, die bereits längere Zeit bestanden hatte, völlig ausgetrocknet war und ein starker Wind das Feuer begünstigte. Insgesamt wurden rund 190 Morgen Wald und Heidefläche durch den Brand vernichtet, darunter ein größerer Waldbestand des Klägers.

Durch Urteil des Schöffengerichts in Bergen vom 9. September 1955 wurden G., P. und Lü. wegen fahrlässiger Brandgefährdung (§ 310 a Ziff. 2 StGB) zu Geldstrafen verurteilt (15 Ms 107/54).

Der Kläger macht die Beklagte für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Er führt die Entstehung des Brandes in erster Linie darauf zurück, daß G. geraucht hat. Er habe seine Pfeife bereits an der Arbeitsstelle von P. und Lü. während seiner Unterhaltung mit ihnen in Brand gesetzt; dabei seien glühende Tabakklümpchen aus der offenen Pfeife herausgefallen und hätten einen Schwelbrand hervorgerufen, der sich hernach zu dem offenen Brand entwickelt habe. Der Kläger hält es aber auch für möglich, daß P. oder Lü. den Brand verursacht haben können, und meint, es müsse davon ausgegangen werden, daß sie auch an der Stelle des Brandherdes geraucht haben, wenn sich nicht erweisen lasse, daß G. seine Pfeife hier bereits angezündet hat. Wenn P. und Lü. auch, so hat der Kläger hierzu weiter vorgebracht, die Stubben für eigene Rechnung erworben hätten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



so seien die Beklagte und ihr Schachtmeister K[REDACTED] mit ihrer Tätigkeit auf dem Kultivierungsgelände doch einverstanden gewesen, da ihre Arbeiten im Interesse der Beklagten gelegen hätten; K[REDACTED] und die Beklagte hätten sie daher ebenfalls auf ihre Zuverlässigkeit hin beobachten und insbesondere darauf hinweisen müssen, daß sie auf dem Gelände nicht rauchen dürften; K[REDACTED] habe sich um sie aber überhaupt nicht gekümmert.

Der Kläger hat der Beklagten weiter zum Vorwurf gemacht, keine Brandverhütungsmaßnahmen getroffen zu haben; hierzu sei sie aus Gründen der Gefahrenabwehr verpflichtet gewesen, bevor sie mit den Kultivierungsarbeiten begonnen habe; in ihrem Verlauf sei wiederholt Gestrüpp abgebrannt worden und im März 1954 auf dem Kultivierungsgelände schon ein Feuer ausgebrochen, das man zwar noch habe löschen können, das aber bereits in dem Waldbestand des Landwirts B[REDACTED] Schaden angerichtet habe. Hätte die Beklagte, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, vor Beginn der Arbeiten Feuerschutzstreifen pflügen lassen, so würde sich das Feuer nicht auf die angrenzenden Waldbestände haben ausbreiten können. Zu Schutzvorkehrungen sei die Beklagte auch auf Grund ihres Vertrages mit der Siedlungsgesellschaft verpflichtet gewesen.

Die Beklagte hat bestritten, daß G[REDACTED] an der Arbeitsstelle von P[REDACTED] und L[REDACTED] bereits seine Pfeife angezündet und den Brand verursacht hat. Sie hält es für wahrscheinlicher, daß P[REDACTED] und L[REDACTED] den Brand hervorgerufen haben. Doch ist sie der Ansicht, daß auch andere Personen als Urheber in Betracht kommen können, da nicht nur die Arbeiter des Landwirts B[REDACTED], sondern auch Frauen in der Nähe beschäftigt gewesen und verschiedene Leute auf dem Sandweg längs des Grabens vorbeigekommen seien. Die Beklagte hat die Auffassung vertre-

ten, daß sie und ihr Schachtmeister K[REDACTED] sich um P[REDACTED] und L[REDACTED] nicht hätten zu kümmern brauchen; diese hätten die Stubben ohne ihr Wissen gerodet und sich nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Siedlungsgesellschaft auf dem Gelände befunden. Feuerschutzstreifen oder sonstige Schutzvorkehrungen gegen Feuersgefahr seien vor dem eigentlichen Beginn der Sprengungen weder notwendig noch auch in dem Vertrag mit der Siedlungsgesellschaft vorgesehen gewesen. Für K[REDACTED] hat die Beklagte den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB angetreten.

Das Landgericht hat die Klage, mit der zunächst nur ein Schadensteilbetrag von 1100 DM geltend gemacht worden ist, abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seinen Anspruch weiterverfolgt und auf 5355,40 DM erweitert. Die Beklagte hat gegenüber dem erweiterten Zahlungsbegehren die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Oberlandesgericht hat den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils unter Abweisung der im Berufungsverfahren geltend gemachten erweiterten Ansprüche.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Darlegungen in dem feuerschutztechnischen Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Mo[REDACTED] die Überzeugung gewonnen, daß der Brand auf keine andere Weise entstanden sein kann, als daß jemand in unmittelbarer Nähe des Brandherdes mit Zündmitteln wie Streichhölzern und glühenden Tabakresten umgegangen ist. Wer sich nur auf dem Sandweg entlang bewegt hat, scheidet nach den auf das Gutachten gestützten Ausführungen des Berufungsgerichts als Urheber des Brandes aus, da der Weg etwa 12 m von dem Brandherd entfernt verlief und diese Entfernung bereits größer war, als daß unter den gegebenen Verhältnissen von hier aus der Brand hätte verursacht sein können. Darum hat das Berufungsgericht es auch für ausgeschlossen gehalten, daß die Leute des B[REDACTED], die sich festgestelltermaßen rund 120 m entfernt befanden, als Brandstifter in Betracht kommen. Noch weiter entfernt waren, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, zwei Frauen, die ebenfalls für sich Stubben rodeten. Allein G[REDACTED], P[REDACTED] oder L[REDACTED] können nach der Überzeugung des Berufungsgerichts durch Rauchen an der Stelle des Brandherdes die Entstehung des Feuers verursacht haben. Obwohl sich das Berufungsgericht nicht in der Lage gesehen hat, Feststellungen darüber zu treffen, wer von ihnen der Urheber gewesen ist, hat es doch als erwiesen angesehen, daß es in jedem Fall einer von ihnen gewesen sein muß.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die dem Schachtmeister K[REDACTED] von der Beklagten aufgetragene Überwachung der Kultivierungsarbeiten die Pflicht in sich geschlossen habe, sowohl G[REDACTED] als auch P[REDACTED] und L[REDACTED] in die von ihm auszuübende Aufsicht einzubeziehen. Denn sei ihm G[REDACTED] auch

nicht hinsichtlich der Ausführung der besondere technische Kenntnisse voraussetzenden Sprengarbeiten unterstellt gewesen, so habe er ihm doch bei seinem allgemeinen Verhalten im Walde schlechthin unterstanden. P. und L. hätten aber, indem sie auf dem von der Beklagten zu kultivierenden Gelände für sich Stubben rodeten, zur Erledigung einer Aufgabe beigetragen, die der Beklagten von der Siedlungsgesellschaft übertragen worden sei, und hätten sich ohne besondere Abmachung mit der Siedlungsgesellschaft allein darum auf dem Gelände befunden, weil ihnen K. die Fortsetzung ihrer Arbeit erlaubt habe. Für eine ordnungsmässige Überwachung hat es das Berufungsgericht als erforderlich angesehen, daß K. durch geeignete Maßnahmen den Gefahren entgegenwirkte, die bei der Tätigkeit fremder Leute auf dem hoch feuerempfindlichen Gelände entstehen konnten; insbesondere habe er sie darüber belehren müssen, daß es verboten sei, zu rauchen und mit offenem Feuer umzugehen. Nur die Angehörigen der Arbeitskolonne habe er aber auf das Rauchverbot hingewiesen und für den Fall der Zuwiderhandlung die fristlose Entlassung angedroht; dagegen habe er es gegenüber G., P. und L. an jeder Belehrung und Beaufsichtigung fehlen lassen. Das Berufungsgericht hat in diesem Versäumnis des K. bei der Erfüllung seiner Verrichtungen einen Umstand erblickt, der dazu beigetragen hat, daß trotz der hohen Feuersgefahr geraucht wurde und der Brand mit seinen Schadensfolgen ausbrach. Es hat daher die Voraussetzungen für eine Schadenshaftung der Beklagten nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB für gegeben gehalten.

2. In dieser Beurteilung tritt kein Rechtsfehler zutage.

a) Vorgeblich wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Brand nicht aus grös-

serer Entfernung verursacht worden sein kann und Personen, die den Weg entlang gekommen sind, als Urheber ausscheiden. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ing. Me[REDACTED] getroffen, der bei seinen Erörterungen genau zu dem gleichen Ergebnis gelangt ist. Wenn die Revision aus dem Zusammenhang des Gutachtens die Bemerkung herausgreift, ein Funke, der durch den Luftzug fortgetragen werde, falle "meist" schon erloschen zur Erde, so läßt sie außer acht, daß es der Sachverständige im vorliegenden Falle doch für ausgeschlossen erachtet hat, daß der Brand durch Funkenflug vom Wege her entstanden sein kann. Auch das Berufungsgericht hat eine solche Möglichkeit keineswegs offen gelassen, wie die Revision aus der Wiedergabe des Gutachtens mit jener Bemerkung in den Urteilsgründen glaubt herauslesen zu können.

b) Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß hier- nach nur G[REDACTED], P[REDACTED] oder L[REDACTED] als Urheber des Brandes in Betracht kommen können, wird nicht dadurch erschüttert, daß nicht hat festgestellt werden können, wer von ihnen es gewesen ist, der den Brand verursacht hat. Anders wäre die Sachlage, wenn feststände, daß der eine oder andere von ihnen unmöglich der Urheber des Brandes gewesen sein kann. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht aber nicht zu treffen vermocht. Diese Beweismwürdigung kann nicht damit angegriffen werden, daß die Revision die Beweisunterlagen in genteiligem Sinne auszudeuten sucht. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO, wie ihn die Revision rügt, ist aus dem Berufungsurteil nicht ersichtlich.

c) Da nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts nur G[REDACTED], P[REDACTED] oder L[REDACTED] durch Rauchen den Brand verursacht haben können und das Beru-

fungsgericht die Schadenshaftung der Beklagten bei Urheberschaft eines jeden von ihnen für begründet gehalten hat, muß es als unberechtigt zurückgewiesen werden, daß die Revision von einer "unzulässigen Verurteilung auf Verdacht" spricht.

d) Die Revision will es nicht gelten lassen, daß K [REDACTED] verpflichtet gewesen sei, G [REDACTED], P [REDACTED] und LÜ [REDACTED] darüber zu belehren, daß nicht geraucht werden dürfe. Sie meint, bei G [REDACTED] hätten derartige Vorsichtsmaßnahmen zum selbstverständlichen Fachwissen gehört; als Sprengmeister habe er ständig Arbeiten ähnlicher Art ausgeführt, wie sie ihm hier aufgetragen worden seien; über den Umgang mit offenem Feuer habe er nicht unterwiesen zu werden brauchen. In Bezug auf P [REDACTED] und LÜ [REDACTED], die zu der Beklagten in keinerlei Beziehung gestanden hätten, habe für die Beklagte und K [REDACTED] ebenso wenig eine Belehrungs- und Aufsichtspflicht bestanden wie gegenüber sonstigen Personen, die sich aus irgendwelchen Gründen auf dem Rodungsgelände aufhielten. Daran habe sich auch nichts dadurch geändert, daß K [REDACTED], P [REDACTED] und LÜ [REDACTED] gestattet habe, die gerodeten Stubben wegzuschaffen.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden.

Richtig ist zwar, daß eine Pflicht zur Belehrung des G [REDACTED] über die Ausführung von Sprengarbeiten und die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen nicht in Betracht kam. Diese Dinge fielen in das Fachwissen, das bei ihm vorausgesetzt werden durfte. Wenn er hier geraucht hat, so hat es sich dabei aber nicht um Berufsausübung gehandelt, sondern um ein Verhalten, das mit den Aufgaben und Tätigkeiten eines Sprengmeisters nichts zu tun hat. Gewiß ist die Arbeit eines Spreng-

meisters in besonderem Maße geeignet, ihn auf die Gefahren des Umgangs mit offener Feuer hinzuweisen. Dabei stehen aber die Gefahren im Vordergrund, die mit der ungewollten Entzündung von Sprengstoffen drohen oder die bei Durchführung von Sprengarbeiten für die Umgebung entstehen können. Dagegen kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß ein Sprengmeister aus seiner beruflichen Tätigkeit Lehren auch in der Hinsicht gezogen haben müsse, wie es um die Gefahren des Rauchens im offenen Moorgelände fern jeder Sprengstoffablage bestellt ist. Zudem entspricht es immer wiederkehrender Erfahrung, daß der ständige Umgang mit Gefahren abstumpft und dazu verleitet, die gebotene Vorsicht außer acht zu lassen. Danach kann es aber nicht als rechtsirrig angesehen werden, daß das Berufungsgericht den von der Beklagten zur Beaufsichtigung der Kultivierungsarbeiten eingesetzten Schachtmeister K. [REDACTED] für verpflichtet erachtet hat, den Sprengmeister G. [REDACTED] bei Einweisung an seiner Arbeitsstelle darüber zu belehren, daß er nicht rauchen dürfe. Selbst wenn G. [REDACTED] dies ohnehin gewußt haben sollte, wäre eine solche Belehrung nicht etwa überflüssig gewesen; sie hätte eine Mahnung bedeutet, das Rauchverbot, das ihm bekannt gewesen sein mag, auch zu beachten. Zu einer solchen Mahnung bestand bei der durch die Dürre begründeten hohen Feuergefahr alle Veranlassung. Mit der Möglichkeit, daß G. [REDACTED] versucht sein könnte zu rauchen und daß dabei aus geringster Unvorsichtigkeit ein Brand entstehen könnte, mußte K. [REDACTED] rechnen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht eine derartige Belehrungspflicht auch in Bezug auf Pa. [REDACTED] und Lü. [REDACTED] bejaht. Da K. [REDACTED] sie nicht etwa fortgewiesen, sondern ihnen erlaubt hat, zum Wegschaffen der gerodeten Stubben weiter auf dem Gelände tätig zu sein, hat er eine Sachlage geschaffen, die es nicht gestattet, die beiden Arbeiter nur wie zufällig

anwesende Personen ohne jede Beziehung zu den von der Beklagten übernommenen und von K [REDACTED] zu beaufsichtigenden Kultivierungsarbeiten zu betrachten. Vielmehr führten sie mit Billigung des K [REDACTED] Arbeiten aus, die der Beklagten oblagen, und standen in dieser Hinsicht den Arbeitern gleich, die die Beklagte für die von K [REDACTED] zu beaufsichtigende Kultivierung des Geländes eingesetzt hatte. Als Kaeseberg ihnen die weitere Tätigkeit auf dem Gelände gestattete, hätte er sie daher gleichfalls darauf hinweisen müssen, daß sie nicht rauchen dürften.

e) Die Einwendungen, mit denen die Revision der Annahme des Berufungsgerichts entgegentritt, daß die pflichtwidrige Unterlassung jedes derartigen Hinweises durch K [REDACTED] für die Entstehung des Brandes ursächlich geworden ist, können gleichfalls nicht durchgreifen. Mag sich auch nach der Aussage des Sachverständigen Hi [REDACTED] praktisch kein Waldarbeiter, wenn er Raucher ist, an ein Rauchverbot halten und das Rauchen sogar üblich sein, und mag auch G [REDACTED] nach seiner Zeugenbekundung stets geraucht haben, wenn er Stubben im Walde sprengte, so nötigte das doch nicht zu dem Schluß, daß Groß auch dann geraucht haben würde, wenn K [REDACTED] ihm vor Beginn der damals zu verrichtenden Arbeiten am damaligen Ort eingeschärft hätte, daß er hier nicht rauchen dürfe. Zumindest wäre ihm durch eine solche Belehrung zum Bewußtsein gebracht worden, daß er, wenn er trotzdem rauchte, ganz besondere Vorsicht beobachten mußte. Nur aus Mangel an Vorsicht beim Rauchen kann der Brand aber entstanden sein. Wenn das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, der Brand würde, soweit G [REDACTED] als Urheber in Betracht kommt, vermieden worden sein, falls K [REDACTED] seiner Belehrungspflicht nachgekommen wäre, so ist eine solche Schlußfolgerung möglich und überschreitet nicht die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 286 ZPO).

Das gleiche gilt in Bezug auf P[REDACTED] und L[REDACTED]. Die Revision kann dies nicht damit in Zweifel ziehen, daß P[REDACTED] und L[REDACTED] nur an einem Platz weit von der Brandstelle entfernt geraucht hätten; wie oben ausgeführt, steht nicht fest, ist vielmehr durchaus die Möglichkeit gegeben, daß sie an der Stelle des Brandherdes geraucht und hierbei den Brand verursacht haben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB bejaht.

3. Das Berufungsgericht hat den von der Beklagten getretenen Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht für geführt erachtet. Es hat dahingestellt gelassen, ob die Beklagte bei der Auswahl des Schachtmeisters K[REDACTED] als Aufsichtsperson für die Leitung und Ausführung der Kultivierungsarbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Entlastungsbeweis scheitert nach Ansicht des Berufungsgerichts daran, daß es die Beklagte an der erforderlichen Überwachung des K[REDACTED] hat fehlen lassen.

Bei dieser Beurteilung hat sich das Berufungsgericht von folgenden Feststellungen und Erwägungen leiten lassen:

Nach dem Vertrage mit der Siedlungsgesellschaft hatte die Beklagte bei der Rodung des zu kultivierenden Geländes die Stubben zu verbrennen oder anderweit restlos von der Fläche zu schaffen, ebenso das Buschwerk, soweit es nicht für die Herstellung von Faschinen verbraucht wurde. Bald nach Beginn der Kultivierungsarbeiten Anfang März 1954 wurde auch schon verschiedentlich Gestrüpp abgebrannt. Besondere Gefahren für die angrenzenden Waldbesitzer ergaben sich auch aus der

Tatsache, daß die Beklagte zur Durchführung der Kultivierungsarbeiten eine größere Anzahl von Personen einsetzte und daß der Moorboden infolge der lang anhaltenden Dürre völlig ausgetrocknet war und nach dem Gutachten des Sachverständigen Stahl praktisch eine "brennbare Masse" bildete. Am 11. oder 12. März 1954 war bereits aus ungeklärter Ursache auf dem Kultivierungsgelände nördlich des Grabens nicht sehr weit von dem Brandherd des hier in Rede stehenden Schadenfeuers ein Brand ausgebrochen, durch den ein Waldbestand des Landwirts B. in Mitleidenschaft gezogen wurde. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Beklagte gegen die mit den Kultivierungsarbeiten verbundenen Feuergefährden Schutzvorkehrungen habe treffen müssen, wie sie nach dem Brande vom 11. oder 12. März 1954 auch B. bereits energisch, wenn auch vergeblich, gefordert habe. Den Gutachten der Sachverständigen Forstmeister St. und Forstmeister Hi. folgend hat es das Berufungsgericht insbesondere für unerläßlich gehalten, daß vor Beginn der Kultivierungsarbeiten Feuerschutzstreifen von 8 bis 10 m Breite um das ganze Gelände herum gepflügt und daß bei der Größe des Geländes in gleicher Weise auch noch Längs- und Querstreifen angelegt werden mußten. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen hätte sich die Beklagte gegebenenfalls durch das zuständige Forstamt oder eine andere sachkundige Stelle unterrichten lassen müssen. Hätte die Beklagte den Schachtmeister Kaeseberg oder ganz allgemein die Arbeiten ordnungsmässig kontrolliert, so hätte sie das Fehlen jeglicher Sicherungsvorkehrungen festgestellt und unverzüglich zur Behebung dieses Mangels eingreifen müssen.

Auch diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte, um sich von der Schadenshaftung nach § 831 BGB befreien zu können, den Nachweis erbringen mußte, K [REDACTED] bei seiner Dienstleistung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt überwacht zu haben. Ließ dieser es bei der ihm aufgetragenen Lenkung und Beaufsichtigung der Kultivierungsarbeiten an der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen fehlen, die zum Schutze anderer vor den mit den Kultivierungsarbeiten verbundenen Gefahren erforderlich waren, so gehörte es zu einer ordnungsmässigen Überwachung, daß die Beklagte, wenn sie nicht durch unmittelbares Eingreifen die Vorkehrungen bereits selbst traf, K [REDACTED] auf deren Notwendigkeit hinwies, ihm auftrug, das Erforderliche zu ihrer Durchführung zu veranlassen, und die Durchführung kontrollierte.

Es kann auch rechtlich nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht es zum Schutze für die dem Kultivierungsgelände benachbarten Waldbestände für geboten gehalten hat, Feuerschutzstreifen anzulegen, bevor die Kultivierungsarbeiten in Angriff genommen wurden. Aus dem Zusammenhang der Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß bereits zu Beginn der Arbeiten Anfang März 1954 das Moor- und Walägelände in hohem Grade feueranfällig gewesen ist. Festgestelltermaßen brachten es die Arbeiten mit sich, daß Gestrüpp verbrannt wurde. Mochten Stubben auch erst später gesprengt werden sollen, so konnte das Berufungsgericht hiernach doch sehr wohl davon ausgehen, daß mit Feuersgefahren schon von Beginn der Arbeiten an gerechnet und Vorsorge getroffen werden mußte. Dazu hat das Berufungsgericht mit Recht auch erwogen, daß die Beklagte mit der Heranführung und Beschäftigung einer Vielzahl von Arbeitern eine nicht unbeträchtliche weitere Gefahrenquelle eröffnete. In dem Falle der Entscheidung

BGHZ 11, 151 hat der erkennende Senat bereits darauf hingewiesen, daß es für das Eigentum von Grundstücksbesitzern eine gewisse Gefahr mit sich bringen kann, wenn ein Unternehmer auf ihrem Grund und Boden durch eine Arbeiterkolonne länger dauernde Arbeiten durchführen läßt, und den Unternehmer für verpflichtet erachtet, die Arbeiten in einer Weise überwachen zu lassen, daß zufällige und absichtliche Vermögensbeschädigungen der Grundstücksbesitzer nach Möglichkeit verhindert werden. War damals ein Diebstahl vorgekommen, der zu verhüten gewesen wäre, so bestand hier die Gefahr in der viel näher liegenden Möglichkeit, daß sich die bei den Kultivierungsarbeiten tätigen Leute selbst bei ausdrücklichem Rauchverbot nicht enthalten konnten, doch zu rauchen, und daß es hierbei zur Entstehung eines Brandes kommen konnte. Während damals das Zinkblech eines Daches abhanden gekommen war, standen hier unvergleich höhere Werte auf dem Spiel. Danach erscheint es aber nicht als übertriebene Anforderung, daß das Berufungsgericht es in Übereinstimmung mit den Sachverständigen St. [REDACTED] und Hi. [REDACTED] im Interesse des Feuerschutzes für die benachbarten Waldbesitzer für notwendig gehalten hat, vor Beginn der Arbeiten Feuerschutzstreifen anzulegen, die namentlich rund um das Kultivierungsgelände herumführten. Daß nach der von der Revision hervorgehobenen Zeugenaussage des Vorarbeiters Dö. [REDACTED], als einmal Gestrüpp abgebrannt wurde, das Heidekraut an der Seite der Brandstelle abgehackt wurde, um das Überspringen des Feuers zu verhindern, genügte also nicht. Es wird auch nicht ausgeräumt, daß die hier erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verabshämt worden sind, wenn nach der von der Revision hervorgehobenen Auskunft der Siedlungsgesellschaft vom 20. November 1958 alle vorgeschriebenen Meldungen erstattet, alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durchgeführt, auch Forstamt, Feuerwehr und

Kreisverwaltung hinzugezogen worden sind, als auf einer etwa 2 km entfernt liegenden großen Heide-Siedlungsfläche von 80 ha nach beendeter Rodung die Heide gemäß einem hierzu erteilten Auftrag abgebrannt wurde. Die Beklagte kann sich schließlich nicht damit entlasten, daß die zuständigen Behörden, insbesondere das bei dem Siedlungsvorhaben eingeschaltete Wasserwirtschaftsamt und die Forstverwaltung, nicht eingeschritten sind, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Beklagte hatte die Arbeiten in eigener Verantwortung auszuführen und auch ohne besondere Anweisung für die notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu sorgen. Daß die genannten Behörden Feuerschutzstreifen für unnötig befunden und es in Kenntnis der hier gehandhabten Arbeitsweise für richtig gehalten hätten, keine Streifen anzulegen, kann dem Vorbringen der Beklagten nicht entnommen werden.

Es enthält hiernach keinen Rechtsirrtum, daß das Berufungsgericht die Beklagte nicht als entlastet angesehen hat.

4.) Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Schadensersatzpflicht der beklagten auch nach § 823 BGB begründet, weil die Beklagte dadurch, daß sie nicht für die Anlegung von Feuerschutzstreifen sorgte, eine ihr selbst als Unternehmerin der Arbeiten obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt und hierdurch den Schaden mitverursacht hat. Nach dem oben Gesagten lassen sich auch gegen diese Beurteilung rechtlich begründete Bedenken nicht erheben.

5.) Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Verjährung der mit der Klageerweiterung geltend gemachten Ansprüche verneint hat, läßt gleichfalls keinen Rechtsirrtum

zum Nachteil der Beklagten erkennen. Die erweiterten Ansprüche sind mit dem am 28. Dezember 1957 zugestellten Schriftsatz vom 27. Dezember 1957 in den Rechtsstreit eingeführt worden. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die dreijährige Frist des § 852 BGB könne nicht vor dem 28. Dezember 1954 begonnen haben, weil der Kläger erst durch seinen Anwalt erfahren habe, wer überhaupt als Ersatzpflichtiger in Betracht komme, und der Anwalt sich hiervon erst ein Bild habe machen können, nachdem ihm auf seine Anforderung die Strafakten am 28. Dezember 1954 zur Einsichtnahme überlassen worden seien. Die Revision meint, der Kläger habe sich die etwa fehlende Kenntnis bereits vorher ohne weiteres durch Anfrage bei der Polizei oder der Siedlungsgesellschaft verschaffen können. Für diese Annahme fehlt es jedoch an der erforderlichen Grundlage, welche Auskunft die Polizei oder die Siedlungsgesellschaft dem Kläger erteilt haben würde, hat die Beklagte nicht dargelegt. Es hätte dessen aber umso mehr bedurft, als noch bis heute ungeklärt ist, wer den Brand verursacht hat, und die Schadensersatzpflicht der Beklagten mit Hilfe der Sachverständigengutachten erst in diesem Rechtsstreit erkannt worden ist.

6.) Die Revision bemängelt noch, daß nicht in Anbetracht der Regulierung eines Teilschadens durch die Gl[] Feuer-Versicherung dem Rechtsübergang nach § 67 VVG Rechnung getragen worden sei. Der Revision ist bei dieser Rüge entgangen, daß der Kläger bei der Berechnung seines Anspruchs die von dem Versicherer erhaltene Entschädigung von dem Schadensbetrag in Abzug gebracht hat (Schriftsatz vom 19. Februar 1958). Seine Klageverlangen und die Entscheidung des angefochtenen Urteils beziehen sich also nur auf den vom Rechtsübergang unberührt gebliebenen Teil des Schadensersatzanspruchs.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Graf